

Verordnung über den Anschlussbereich gemäß § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LBGl. Nr. 40/1985, hat der Gemeinderat der Gemeinde Angath mit Beschluss vom 04.12.1986 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Angath erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen Schmutzwässer abgeleitet werden. Fremdwässer dürfen nicht eingeleitet werden.

§ 3

Die Art der Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie unmittelbar nach dem noch zum Anschlusskanal gehörenden Putzschacht und der Grundleitung. Der Ort der Trennstelle wird 1 Meter innerhalb des zu entwässernden (bzw. des dem zu entwässernden Grundstückes vorgelagerten) Grundstückes oder, sollte die Straßenfluchtlinie innerhalb des Grundstückes verlaufen, innerhalb der Straßenfluchtlinie, festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist der 20.12.1986 in Kraft.

Der Bürgermeister
Manfred Wimpissinger

angeschlagen: 05.12.1986
abgenommen: 20.12.1986